

Wertsachen des Kindes bzw. Jugendlichen gegen Quittung auszuhändigen.

(2) Bei der Verlegung eines Kindes bzw. Jugendlichen in ein anderes Heim der Jugendhilfe sind die Eigenmittel auf das Verwahrkonto des aufnehmenden Heimes zugunsten des Kindes bzw. Jugendlichen zu überweisen.

(3) Das Sparbuch mit der Sicherungskarte und die Wertsachen sind dem aufnehmenden Heim gegen Quittung zu übergeben oder als Wertbrief auf dem Postweg zu übersenden. Der Empfang ist vom aufnehmenden Heim mit genauer Angabe des Wertes der Sendung gegenüber dem Heim, aus dem das Kind bzw. der Jugendliche verlegt wurde, zu bestätigen.

(4) Bei der Entlassung bzw. Verlegung eines Kindes oder Jugendlichen ist die Sparkasse von der Änderung der Anschrift und Verfügungsberechtigung über das Sparkonto schriftlich vom Heim, aus dem die Entlassung bzw. Verlegung erfolgte, zu verständigen.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1979

**Der Minister für Volksbildung**  
M. Honecker

### **Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile vom 28. September 1979**

#### § 1

Die Anordnung vom 9. Juni 1977 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile (GBl. I Nr. 22 S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 9. Juni 1977 (GBl. I Nr. 22 S. 289)

2. Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Über die Einhaltung der aus dem Bescheid folgenden höchstzulässigen Inanspruchnahme von elektrischer Leistung bzw. Arbeit sind vom Energieabnehmer schriftliche Nachweise zu führen.“

3. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.“

4. Der § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

5. Die Absätze 1 und 2 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes oder Vorsitzender einer Genossenschaft oder als leitender Mitarbeiter entgegen den Festlegungen des § 2 Elektroenergie aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht oder die Nachweise über die Einhaltung der im energiewirtschaftlichen Bescheid vorgegebenen höchstzulässigen Inanspruchnahme von elektrischer Leistung bzw. Arbeit nicht ordnungsgemäß führt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe- bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung, die Ziff. 5 des § 1 einen Monat später in Kraft.

Berlin, den 28. September 1979

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
Mitzinger

### **Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

#### **Sonderdruck Nr. 1018**

Anordnung vom 1. Oktober 1979 über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt — Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*